B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 147:
II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring/
Roxeler Straße) der Stadt Münster

Der seit dem 27. 06. 1975 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 147 wurde zur planungsrechtlichen Sicherung der Gesamtverkehrsplanung im Raum Gievenbeck aufgestellt.

Bei der Durcharbeitung des technischen Straßenbauentwurfes für die II. Westtangente im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 147 haben sich geringfügige Änderungen der öffentlichen Verkehrsfläche gegenüber den getroffenen Festsetzungen ergeben. Neben geringfügigen Verschiebungen hat sich ergeben, daß die Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen teilweise reduziert werden kann.

Die Verbindungsstraße zwischen dem Vesaliusweg und der Robert-Koch-Straße soll um ca. 4 m nach Osten verlegt ausgewiesen werden. Diese Verlegung erfolgt in Abstimmung mit dem Staatshochbauamt zur Berücksichtigung eines vorhandenen Fernheizkanals.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der benötigten Verkehrsflächen ist es notwendig, den Bebauungsplan Nr. 147 entsprechend dem technischen Straßenbauentwurf zu ändern. Durch diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 147 werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 147 ist in grüner Farbgebung im Bebauungsplan dargestellt. Nähere Einzelheiten der 1. Änderung ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan Nr. 147.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 147 entstehen der Stadt Münster keine zusätzlichen Kosten.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Bundesbaugesetz als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 05. 09. 1979 als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 147: II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring/ Roxeler Straße).

Münster, den 2. Oktober 1979

(Dr. Pierenalla)
Oberbürgermeister